

2057 025

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 332/64

URTEIL

Verkündet am

16. Juni 1965

Hirth,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Lina M [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Street, L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 2. Oktober 1964 wird zurückgewiesen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Klägerin ist, da ihr Ehemann im Zuge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommen ist, eine Rente in Höhe von monatlich 273 DM zugesprochen worden. Nach Festsetzung der Rente ist die Klägerin in den Genuß weiterer Einkünfte gelangt. Sie erhält jetzt vom französischen Staat eine Witwenrente von 115 Dollar vierteljährlich und seit April 1963 auch aus der amerikanischen Sozialversicherung eine Rente von 65 Dollar monatlich. Das beklagte Land hat ihre Witwenrente neu errechnet und diese auf den Betrag der Mindestrente von 255 DM neu festgesetzt.

- 3 -

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage begehrt die Klägerin die Fortzahlung der ihr früher gewährten Rente. Sie vertritt die Ansicht, daß diese Rente nicht gekürzt werden könne, da sie weniger als 10 % über den Betrag der Mindestrente liege.

Das Landgericht hat ihrer Klage entsprochen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt, es begehrt die Abweisung der Klage. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Wie der Senat in dem heute gleichfalls verkündeten Urteil in der Sache IV ZR 199/64 ausgeführt hat, kann eine Neufestsetzung und Herabsetzung der Rente nach § 21 BEG bei solchen Renten nicht erfolgen, deren Höhe weniger als 10 % über dem gesetzlich festgelegten Mindestrentenbetrag liegt. Diese Rechtsauffassung hat auch das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Es hat die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts mit Recht zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus
§§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim